

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 69 Abs. 2 ArbGG; § 242 BGB (Ruhegeld)

Leitsätze:

1. Wenn sich der Streitwert im Berufungsrechtszug geändert hat, so kann ihn das Landesarbeitsgericht nunmehr nach eigenem Ermessen völlig neu festsetzen. Es ist nicht mehr an eine seiner Meinung nach unrichtige Berechnungsweise des Arbeitsgerichts derart gebunden, daß es diese zur Grundlage seiner Überlegungen machen und von dem bisherigen Streitwert ausgehen müßte. Das Revisionsgericht ist an die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht gebunden.
2. Es besteht kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer Versorgung seiner Witwe verspricht, damit nur die zur Zeit des Versprechens lebende Ehefrau, aber nicht eine zukünftige Ehefrau bedenken will.
3. Hat ein Arbeitnehmer unmittelbar vor seiner Pensionierung eine mehr als 20 Jahre jüngere Frau geheiratet, so liegt noch keine unzulässige Rechtsausübung (Rechtsmißbrauch) darin, daß er die Feststellung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der späteren Witwenrente begehrt. Es geht solchen Falles regelmäßig zu Lasten des Arbeitgebers, wenn er sich nicht durch eine besondere Regelung vor der Kombination solcher für ihn ungünstigen Umstände schützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 211/55

Urteil des BAG vom 7. September 1956 LAG Kiel



AZR 211/55
Sa 321/54 (Kiel)

Verkündet
am 7. September 1956

gez. Mißler, Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!⁹³

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Feller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 11. März 1955 - 3 Sa 321/54 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



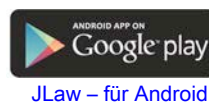
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war in der Zeit vom 1. April 1905 bis zur Erreichung der Altersgrenze am 31. Juli 1952 als Angestellter bei der Beklagten tätig. Seit dem Jahre 1927 bis zur Einberufung zum Kriegswehrdienst versah er den Posten eines Hauptkassierers bei einem monatlichen Einkommen von 650,-- RM. Im August 1945 nahm der Kläger seine Tätigkeit wieder auf, wurde aber mit anderen Arbeiten beschäftigt und erhielt zuletzt ein als "Wartegeld" bezeichnetes Gehalt von 350,-- DM. Auf Grund des u.a. mit dem Kläger abgeschlossenen Pensionsabkommens vom 1. Oktober 1929 steht diesem Ruhegeld zu. In den letzten Monaten vor der Pensionierung des Klägers kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Frage, nach welchem Gehalt das Ruhegeld zu berechnen sei. Es wurde ein außergerichtlicher Vergleich dahin erzielt, daß dem Kläger ein Ruhegeld in Höhe von 325,-- DM monatlich zugesichert wurde, während im übrigen die Bestimmungen des Pensionsabkommens vom Jahre 1929 weiterhin gelten sollten.

Der Kläger war zur Zeit des Vergleichsabschlusses unverheiratet. Zwei frühere Ehen waren durch Scheidung aufgelöst worden. Der Kläger hatte 22 Jahre lang die satzungsgemäßen Frauenbeiträge für eine künftige Witwenpension gezahlt. Am 26. Juli 1952, also 5 Tage vor seiner Pensionierung, ging der Kläger eine dritte Ehe mit einer um 24 Jahre jüngeren Frau ein und bat am gleichen Tage schriftlich die Beklagte, seine Ehefrau in die Altersversorgung mitaufzunehmen und von seinem Juligehalt den Frauenbeitrag abzuziehen. Dieses Verlangen lehnte die Beklagte mit Brief vom 19. August 1952 ab, da sie bei dem Vergleich über die Höhe des Ruhegeldes davon ausgegangen sei, daß der Kläger unverheiratet sei und bleiben werde.

Die hier in Frage kommenden Bestimmungen des Pensionsabkommens lauten:



- 3 -

§ 3

Beiträge

Jedes Mitglied führt monatlich an die "National", sofern es unverheiratet ist, 6% (seit 1.7.1935 = 4%), sofern es verheiratet ist, 7 1/2% (seit 1.7.1935 = 5%) seines pensionsfähigen Gehalts ab.

Ist ein Mitglied mehr als 15 Jahre älter als seine Ehefrau, so hat es daneben einen Sonderbeitrag von 4% seines pensionsfähigen Gehalts zu entrichten.

§ 6

Pension

Die unter obigen Voraussetzungen an die Mitglieder zu gewährende Pension beträgt für jedes Beitragsjahr 1/40 des zuletzt erreichten pensionsfähigen Gehalts. Die Höchstpension beträgt 30/40 dieses Gehaltes (siehe § 2). Mitgliedsjahre, die in der früheren Pensionskasse für die Beamten der "National" bis zum 31.12.1922 zurückgelegt sind, werden voll als Beitragsjahre angerechnet; im übrigen ab 1.4.1925.

Als volles Beitragsjahr gilt auch ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

§ 7

Witwenpension, Erziehungsbeiträge

Die Witwenpension wird an die Witwen der Mitglieder und Pensionäre gezahlt. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene die Ehe noch als Mitglied und mindestens zwei Jahre vor seinem Ableben geschlossen hat. Die Witwenpension beträgt 30% des pensionsfähigen Gehalts, höchstens RM 1.800,-- bzw. RM 1.080,--. Bei Wiederverheiratung kommt sie in Wegfall.
pp.

Nachdem es schon zu verschiedenen anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien gekommen ist, begehrt der Kläger nunmehr die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, nach seinem Tode der jetzigen Ehefrau lebenslanglich bzw. bis zu deren Wiederverheiratung eine monatliche Pension in Höhe von 105,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte bestreitet nicht die Höhe, aber den Grund des Anspruchs. Sie ist der Meinung, das Begehren des Klägers



- 4 -

- 4 -

verstoße gegen Treu und Glauben, stelle insbesondere eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn auch die formellen Vorbedingungen für die Zahlung eines Witwengeldes gegeben seien. Die Ehe des Klägers sei noch vor der Pensionierung als typische Rentenehe geschlossen. Der Kläger nutze die formal gegebene Rechtsstellung zu Lasten der Beklagten mißbräuchlich aus. Ein Rechtsmißbrauch liege um so mehr vor, als die Beklagte sich unmittelbar vorher zu einem dem Kläger günstigen außergerichtlichen Vergleich über dessen eigene Pension bereit gefunden hätte.

Das Arbeitsgericht hat der Klage unter Festsetzung des Streitwerts auf 1.300,-- DM stattgegeben. Mit ihrer Berufung begehrte die Beklagte nur noch Klageabweisung, soweit ihre Verpflichtung zur Ruhegeldzahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe festgestellt werden soll. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert anderweit auf 7.000,-- DM festgesetzt. Mit der Revision, die die Beklagte insbesondere auch auf die rechtlichen Gesichtspunkte der Veränderung der Geschäftsgrundlage und des Verschuldens bei Vertragsschluß stützt, wird von der Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage im Rahmen ihrer Berufungsanträge begehrt, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

1. Die Revision ist wegen der Höhe des Streitwerts, der vom Landesarbeitsgericht anderweit auf 7.000,-- DM festgesetzt wurde, an sich statthaft. Das Arbeitsgericht hatte den Streitwert nur mit 1.300,-- DM angesetzt. Das Berufungsgericht war aber zu einer Abänderung befugt (§ 69 Abs. 2 ArbGG), da sich der Wert des Streitgegenstandes nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils dadurch geändert hatte, daß die Beklagte ihre Berufung beschränkte und nur noch teilweise die Abweisung der Klage begehrte. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Streitwert nicht herabgesetzt, sondern erhöht, weil es die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts für unrichtig ansah. Diese Festsetzung ist aber nicht zu beanstanden. Wenn sich der Streitwert im Berufungsrechtszug geändert hat, so kann ihn das Landesarbeitsgericht nunmehr nach eigenem Ermessen völlig neu festsetzen und ist auch nicht mehr an eine seiner Meinung nach unrichtige Berechnungsweise des Arbeitsgerichts derart gebunden, daß es diese zur Grundlage seiner Überlegungen machen und von dem bisherigen Streitwert ausgehen müßte (RAG in ARS 33, 97 [100]; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 16; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Anm. 9). Das Revisionsgericht ist daher auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bezüglich der eventuellen Nichtbeachtung einer Streitwertänderung (AP Nr. 8 und 14 zu § 69 ArbGG) an die Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht gebunden.

2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 256 bejaht. Bei dem Anspruch auf Witwengeld handelt es sich um ein Rechtsverhältnis, das zunächst nur zwischen dem Versprechensempfänger (Kläger) und der Beklagten, also den Parteien dieses Rechtsstreits, besteht (§ 331 BGB). Im übrigen erfordert § 256 ZPO nicht, daß das festzustellende Rechtsverhältnis zu unmittelbarer Wirkung zwischen den Parteien gelangt, sofern nur ein rechtliches Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung gegeben ist, weil er in seinem Rechtsbereich wenigstens unmittelbar betroffen wird. Das ist hier der Fall. Der Kläger will berechtigterweise klären, ob seine jetzige Ehefrau nach seinem Ableben den von der Beklagten teilweise bestrittenen Anspruch auf Versorgung hat, um seine Dispositionen zu deren Sicherstellung entsprechend treffen zu können.

3. In der Sache selbst kommt es entgegen der Meinung der Revision auf eine nähere Erörterung des außergerichtlichen Vergleichs vom 10./16. Juni 1952 nicht an, weil das Klagebegehren schon unmittelbar auf Grund des § 7 Abs. 1 des Pen-



- 6 -

sionsabkommens gerechtfertigt ist. Wie zwischen den Parteien unstreitig ist, ging es bei den Vergleichsverhandlungen des Jahres 1952 darum, ob der Pension des Klägers nur das zuletzt bezogene Gehalt von 350,-- DM monatlich zugrunde zu legen sei, obwohl er früher als Hauptkassierer 650,-- RM im Monat verdient hatte. Nach dem Pensionsabkommen (§ 6) hätte dem Kläger nur ein Anspruch in Höhe von 262,50 DM monatlich zugestanden, wenn man von dem letzten Gehalt ausging. Die Parteien einigten sich vergleichsweise auf die Zahlung eines Ruhegeldes in Höhe von 325,-- DM. Im übrigen sollte es ausdrücklich bei den Bestimmungen des Pensionsabkommens, also auch den über eine Witwenversorgung, verbleiben.

Die Beklagte räumt nun selbst ein, daß an sich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente nach § 7 des Pensionsabkommens gegeben sind, macht aber geltend, sie sei bei Vergleichsabschluß davon ausgegangen, daß der Kläger nicht wieder heiraten werde. Soweit sie in der Revision deshalb die Ansicht vertritt, die Geschäftsgrundlage für das Abkommen vom Jahre 1952 sei weggefallen, der Vergleich sei auch nach § 779 BGB unwirksam und im übrigen müsse der Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß Platz greifen, so könnten diese Ausführungen höchstens eine Änderung bzw. einen Wegfall des Vergleichs zur Folge haben, d.h. der Vereinbarung über die Höhe der an den Kläger selbst zu zahlenden Pension. Diese Frage ist aber für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit ohne Bedeutung. Denn das Witwengeld wird nicht von der Pension des Klägers, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 des Pensionsabkommens von seinem ruhegehaltstfähigen Gehalt berechnet. Der Kläger geht hinsichtlich der Höhe des Witwengeldes auch nur von dem Betrag der zuletzt bezogenen aktiven Dienstbezüge (350,-- DM) aus. Alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vergleichsabschluß zwischen den Parteien hergeleitet werden könnten, betreffen daher nicht den Witwengeldanspruch, zumindest nicht hinsichtlich der hier geltend gemachten Höhe. Die begehrte Feststellung ist unmittelbar nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des Pensionsabkommens begründet. Diese Vorschrift hat Bestand, gleichgültig, ob der Vergleich gültig ist oder nicht.

Es kommt demnach lediglich darauf an, ob das Begehren des Klägers sich etwa als unzulässige Rechtsausübung darstellt. Dabei mag der Revision zuzugeben sein, daß ein Rechtsmißbrauch schon bei einem objektiv zu mißbilligendem Verhalten gegeben sein kann. Die Revision verkennt aber, daß eine unzulässige Rechtsausübung (eventuell nach Aufklärung der Umstände) in offenkundiger Weise zutage liegen muß, und daß sie hier nur unter dem Gesichtspunkt in Frage steht, ob der Kläger die durch § 7 des Pensionsabkommens begründete Rechtsstellung deshalb mißbräuchlich ausnutzt, weil er sie geltend macht ohne Rücksicht darauf, daß er unmittelbar vor seiner Pensionierung eine mehr als 20 Jahre jüngere Frau geheiratet hat. Diese Frage wird mit Ausführungen des Landesarbeitsgerichts verneint, die frei von Rechtsirrtum sind und alle wesentlichen Umstände berücksichtigen.

Der Kläger hat während Bestehens seiner früheren Ehen 22 Jahre lang Beiträge für eine Witwenversorgung gezahlt. Dies vergißt die Revision, wenn sie dem Kläger vorwirft, er wollte mit einem einzigen Monatsbeitrag (Juli 1952) das Recht auf lebenslängliches Ruhegeld für seine jetzige Ehefrau erreichen. Es mag zwar richtig sein, daß die Beklagte möglicherweise über das normale Maß hinaus mit finanziellen Verpflichtungen belastet werden wird, weil die Ehefrau des Klägers 24 Jahre jünger ist. Diesem Umstand hat aber, worauf das Berufungsgericht zu Recht hinweist, das Pensionsstatut schon dadurch Rechnung getragen, daß in solchen Fällen erhöhte Beiträge zu zahlen sind (§ 3 Abs. 2 des Pensionsstatuts). Im übrigen macht das Pensionsstatut (§ 7) die Zahlung einer Witwenpension nur davon abhängig, daß die Ehe noch während des Bestehens des Dienstverhältnisses geschlossen und noch mindestens 2 Jahre bis zum Ableben des Ruheständlers bestanden haben muß. Diese Voraussetzungen liegen hier zweifellos vor, wie auch die Beklagte einräumt. Wenn die Beklagte die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zahlung des erhöhten Pensionsbeitrags des Klägers für Juli 1952 ablehnte, so kann sie sich hierauf nicht gemäß § 162 Abs. 1 BGB berufen. Es besteht auch kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer Versorgung seiner Witwe verspricht, damit nur die zur Zeit des Versprechens lebende Ehefrau, aber nicht eine zukünftige Ehefrau bedenken will (BAG 2, 101 104). Ohne Rechtsirrtum führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang aus, es müsse zu Lasten der Beklagten gehen, wenn sie nicht durch eine besondere Regelung sich vor der Kombination mehrerer für sie ungünstiger Umstände (Eingehen einer Ehe mit einer wesentlich jüngeren Frau kurz vor Eintritt der Pensionierung) geschützt habe. Erfahrungsgemäß gleichen sich auch meist die Fälle, in denen unerwartet hohe Ruhegeldleistungen aufzubringen sind, mit solchen aus, die nicht zu Versorgungsleistungen in dem voraussichtlichen Umfang führen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zur Vermeidung einer völligen Rechtsunsicherheit einer Partei grundsätzlich das Recht einräumt, die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Ausnutzung bestimmter Fristen, voll auszuschöpfen. Die Ausführungen der Revision, mit der Witwenversorgung eines Arbeitnehmers solle deren "mittelbare Mitarbeit" abgegolten werden, auch der Betriebsrat der Beklagten habe sich auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, sind hinsichtlich eines Rechtsmißbrauchs unerheblich. Ob eine andere Beurteilung am Platze wäre, wenn der Kläger, ohne den Willen eine dem Wesen der Ehe gerecht werdende Bindung einzugehen, nur zum Zwecke der Schädigung der Beklagten geheiratet hätte, kann hier dahingestellt bleiben. Denn daß hierfür nichts vorliegt, hat der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum und im übrigen mit unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen, gegen die auch keine Revisionsangriffe geführt werden, angenommen.

Dringt demnach der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber dem Feststellungsbegehren des Klägers



nicht durch, so muß die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Berger Dr. Poelmann

Dr. Winkler R. Feller

